

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die TrekStor Ltd und die Beats Electronics LLC tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).*
3. *TrekStor und Beats Electronics werden verurteilt, an das Gericht gemäß Art. 139 Buchst. a seiner Verfahrensordnung jeweils einen Betrag von 2 500 Euro zu zahlen.*

(¹) ABl. C 32 vom 29.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 24. September 2019 – TrekStor und Beats Electronics/EUIPO – Beats Electronics und TrekStor (iBeat)

(verbundene Rechtssachen T-748/17 und T-770/17) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung – Erledigung der Hauptsache – Art. 137 der Verfahrensordnung des Gerichts – Vermeidbare Kosten des Gerichts – Art. 139 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2019/C 413/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-748/17: TrekStor Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, M. Alber und A. Schönfleisch)

Klägerin in der Rechtssache T-770/17: Beats Electronics LLC (Culver City, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Petersenn und I. Fowler, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte in der Rechtssache T-748/17: zunächst E. Markakis und D. Walicka, dann E. Markakis, A. Söder und H. O'Neill, und in der Rechtssache T-770/17: zunächst A. Söder und D. Walicka, dann A. Söder, K. Markakis und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-748/17: Beats Electronics LLC (Culver City, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Petersenn und I. Fowler, Solicitor)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-770/17: TrekStor Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, M. Alber und A. Schönfleisch)

Gegenstand

Klagen gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2017 (verbundene Sachen R 2175/2016-4 und R 2213/2016-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Beats Electronics und TrekStor

Tenor

1. Die Rechtsstreitigkeiten sind in der Hauptsache erledigt.
2. Die TrekStor Ltd und die Beats Electronics LLC tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. TrekStor und Beats Electronics werden verurteilt, an das Gericht gemäß Art. 139 Buchst. a seiner Verfahrensordnung jeweils einen Betrag von 2 500 Euro zu zahlen.

(¹) ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 24. September 2019– TrekStor/EUIPO – Beats Electronics (iBeat jess)

(Rechtssache T-749/17) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Erklärung des Verfalls – Erledigung der Hauptsache – Art. 137 der Verfahrensordnung des Gerichts – Vermeidbare Verfahrenskosten – Art. 139 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2019/C 413/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, M. Alber und A. Schönfleisch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Markakis und D. Walicka, dann E. Markakis, A. Söder und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Beats Electronics LLC (Culver City, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Petersenn und I. Fowler, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2017 (Sache R 2236/2016-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Beats Electronics und TrekStor

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die TrekStor Ltd und die Beats Electronics LLC tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. TrekStor und Beats Electronics werden verurteilt, an das Gericht gemäß Art. 139 Buchst. a seiner Verfahrensordnung jeweils einen Betrag von 2 500 Euro zu zahlen.

(¹) ABl. C 22 vom 22.1.2018.